

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg für den Masterstudiengang Forstwirtschaft

Vom 20.01.2017

Auf Grund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99) hat der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg am 20.01.2017 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.01.2017 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Zulassung	3
§ 2	Regelstudienzeit, Studienaufbau und –umfang, Prüfungsaufbau.....	3
§ 3	Verlust der Zulassung und des Prüfungsanspruchs; Fristen	3
§ 4	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsabmeldung	4
§ 5	Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich	4
§ 6	Mündliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 7	Schriftliche Prüfungsleistungen	5
§ 8	Bewertung von Prüfungsleistungen	6
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 10	Bestehen und Nichtbestehen.....	7
§ 11	Wiederholung von Prüfungsleistungen	7
§ 12	Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen	8
§ 13	Prüfungsausschuss	8
§ 14	Prüfende und Beisitzende.....	9
§ 15	Zuständigkeiten	9
§ 16	Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit.....	10
§ 17	Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	10
§ 18	Zusatzfächer.....	11
§ 19	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	11
§ 20	Mastergrad und Masterurkunde.....	11
§ 21	Ungültigkeit der Masterprüfung.....	11
§ 22	Einsicht in die Prüfungsakten, Nutzungsrechte	12
§ 23	Studienplan.....	13
§ 24	Inkrafttreten.....	15

§ 1 Geltungsbereich, Zulassung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Studium und dessen Abschluss im Masterstudiengang Forstwirtschaft an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg.
- (2) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt. Studienanfänger werden einmal im Jahr, jeweils zum Sommersemester, zum Studium zugelassen.
- (3) Der Zulassung geht ein Verfahren gemäß der jeweils gültigen Auswahlsetzung voraus.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und –umfang, Prüfungsaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester. Sie umfasst zwei theoretische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit.
- (2) Der Gesamtumfang und die zeitliche Abfolge der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden mit den zugeordneten Leistungspunkten (Credits) sind in § 23 festgelegt. Leistungspunkte geben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (Workload) wieder und werden gemäß dem europäischen Leistungspunkte-System ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) gemessen. 1 ECTS-Credit entspricht dabei einer studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden.
- (3) Die Studieninhalte und die Lehrveranstaltungen werden zu größeren, in sich abgeschlossenen und prüfbaren inhaltlichen Einheiten (Module) zusammengefasst. Der inhaltliche Rahmen, die zu erwerbenden Kompetenzen und die Lehrveranstaltungen der Module sind in einem Modulhandbuch festgelegt.
- (4) Den Modulen sind Prüfungsleistungen zugeordnet (§ 23). Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und mit inhaltlichem Bezug zu einer oder mehreren Lehrveranstaltungen abgenommen. Sie können sich aus einer oder mehreren, benoteten oder unbenoteten Teilleistungen zusammensetzen. Die Summe der zugeordneten Prüfungsleistungen bildet die Modulprüfung.
- (5) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Masterarbeit (Prüfungsleistungen).
- (6) Der Prüfungsausschuss kann aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester Reihenfolge und Art der in § 23 festgelegten Lehrveranstaltungen ändern.

§ 3 Verlust der Zulassung und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen für die Masterprüfung sollen bis zum Ende des 3. Studiensemesters abgelegt sein.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert. Den Studierenden werden für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen gem. § 32 Absatz 5 LHG, wenn die Prüfungsleistungen für die Masterprüfung nicht spätestens nach sechs Semestern erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten. Die Fristen zur spätesten Ausgabe und zur Bearbeitung der Masterarbeit richten sich nach § 16.
- (4) Die Einhaltung der Fristen liegt in der Verantwortung der Studierenden. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, auf drohende Fristüberschreitungen hinzuweisen.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen finden gem. § 32 Absatz 3 LHG die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit in der jeweils für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gültigen Fassung sinngemäß Anwendung. In

Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Verlängerung der Prüfungsfristen und die Dauer der Beurlaubung gem. § 61 Absatz 1 LHG.

- (6) Über die Verlängerung von Prüfungsfristen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Pflegezeitgesetz, sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen befindet der Prüfungsausschuss im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsabmeldung

- (1) Die Masterprüfung können Studierende nur ablegen, wenn sie
1. auf Grund eines Bachelorzeugnisses oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang Forstwirtschaft eingeschrieben sind und
 2. eine Erklärung darüber vorgelegt haben, dass sie im gleichen oder in einem nach § 60 Absatz 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch keine Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben.
- (2) Die Studierenden müssen einem Modul zugeordnete Prüfungsleistungen innerhalb des Semesters erbringen, in dem in § 23 die entsprechenden Lehrveranstaltungen vorgeschrieben sind. Die Einschreibung in ein Semester gilt als Anmeldung zu den Prüfungsleistungen, die diesem Semester zugeordnet sind. Ist die Zuordnung der Lehrveranstaltung zu einem bestimmten Semester nicht bindend, so gilt die Teilnahme an der Prüfungsleistung als Anmeldung zur Prüfungsleistung. Die Hochschule kann zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs eine Voranmeldung in Meldelisten fordern.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn entweder
1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
 3. in demselben oder in einem nach § 60 Absatz 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ein Rücktritt von einer nach Absatz 2 Satz 2 oder § 11 Absatz 4 angemeldeten Prüfungsleistung ist ohne Begründung und Nachweis bis zu der durch Veröffentlichung angegebenen Frist in schriftlicher Form zulässig.

§ 5 Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich

- (1) Prüfungsleistungen können
1. mündlich (§ 6),
 2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7),
 3. durch Referate oder
 4. durch praktische Arbeiten
- erbracht werden. Sie können benotet oder unbenotet sein.
- Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen beschließen.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.

- (3) Fallen auf Grund unabwendbarer Umstände Lehrveranstaltungen in erheblichem Umfang aus oder wurden gemäß § 2 Absatz 5 Reihenfolge oder Art der Lehrveranstaltungen geändert, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass die jeweils zugeordneten Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen sind. Dabei muss die Gleichwertigkeit gewährleistet sein und eine Verlängerung des Studienverlaufs und der Prüfungsfristen vermieden werden.
- (4) Machen Studierende glaubhaft, dass wegen Hinderungsgründen oder chronischer Krankheit das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erheblich erschwert wird, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung beschließen. Alternativ kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen, soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung dabei gleichwertig nachgewiesen werden kann. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes einer/eines von ihm benannten Ärztin/Arztes verlangen.
- (5) Absatz 4, Sätze 1 – 3 finden auch Anwendung, wenn Studierende die Prüfung in einer anderen Sprache als ihrer Muttersprache absolvieren müssen und dadurch eine erhebliche Erschwerung vorliegt. Die Gleichwertigkeit muss dabei gewährleistet sein. Die Genehmigung des Prüfungsausschusses ist erforderlich.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diesen Zusammenhang bringen können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über vernetztes Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers (§ 14) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Abweichungen werden für den Einzelfall festgelegt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den geprüften Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden. Die Teilnahmeabsicht ist rechtzeitig vorher dem Prüfungsamt anzuzeigen. Die zu prüfenden Studierenden können widersprechen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 7 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über das notwendige Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer jeder schriftlichen beträgt in der Regel 120 Minuten. Abweichungen werden für den Einzelfall festgelegt.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird ein und dieselbe Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen/Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Note summarisch aus den Punktebeiträgen der einzelnen Teilleistungen. Dabei werden die Punktebeiträge in der Regel nach den zugeordneten ECTS-Leistungspunkten gewichtet. Abweichend davon kann einzelnen Teilleistungen in § 23 ein besonderes Gewicht beigemessen werden.
- (3) Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet so errechnet sich die Modulnote aus dem nach den zugeordneten ECTS-Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
ab 4,1	= nicht ausreichend.

§ 10 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

- (4) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 19) gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Bei Durchschnittsbildungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Für die Umrechnung von Noten bei Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen werden die Maßstäbe und einschlägigen Tabellen des ECTS zugrunde gelegt.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Attestes einer/eines von ihr benannten Ärztin/Arztes verlangen. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin festgelegt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen steht der Krankheit von Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

- (4) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von den Prüferinnen/Prüfern oder der Prüfungsaufsicht von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss betroffene Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Betroffene Studierende können innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihnen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle ihm zugeordneten Prüfungsleistungen bestanden sind. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module bestanden und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist das den betroffenen Studierenden bekannt gegeben. Die Studierenden müssen gleichzeitig auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung und die Masterarbeit wiederholt werden können.
- (3) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen können nur in ihrer Gesamtheit wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können – mit Ausnahme der Masterarbeit – insgesamt zwei Prüfungsleistungen ein weiteres Mal wiederholt werden (dritter Versuch).
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird, abgelegt werden. Im Falle des Nichtangebots der Lehrveranstaltung soll sie spätestens ein Jahr nach der planmäßigen Ersterbringung abgelegt werden. Während einer Beurlaubung gemäß § 61 LHG muss keine Wiederholungsprüfung erbracht werden. Die Einschreibung in ein Semester gilt als Anmeldung zu den zu diesem Zeitpunkt noch offenen Prüfungsleistungen.
- (4) Auf Anmeldung der Studierenden bis zu dem jeweils von der Hochschule bekannt gegebenen Termin ist außerdem die Ablegung der Wiederholungsprüfung im Rahmen der Prüfungstermine nachstehender Zeitabschnitte möglich:
 1. in einem Semester, in dem die Lehrveranstaltung nicht angeboten wird, oder
 2. während einer Beurlaubung gemäß § 61 LHG.

Davon ausgenommen sind Prüfungen, die während einer Lehrveranstaltung erbracht werden müssen oder auf Grund des Zustands der Natur nur in einer bestimmten Jahreszeit durchgeführt werden können.

Ein Rücktritt von einer auf diese Weise angemeldeten Wiederholungsprüfung ist ohne Begründung und Nachweis nicht möglich.

- (5) Wird die festgesetzte Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von den zu prüfenden Studierenden nicht zu vertreten. Im Falle der vorgeschriebenen Anmeldung durch Studierende gilt die Wiederholungsprüfung mit Ablauf der Anmeldefrist als festgesetzt.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Belastung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 4 gilt entsprechend. Der Antrag auf Genehmigung eines Härtefalls ist unverzüglich nach Bekanntgabe der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung zu stellen.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen Masterniveau nachgewiesen wird und kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden sollen. Bei der Prüfung der Anerkennungsfähigkeit ist auf die im Modulhandbuch definierten zu erwerbenden Kompetenzen und auf deren Einübungsgrad abzustellen. Der Einübungsgrad wird in der Regel durch die Anzahl der ECTS-Punkte angezeigt. Die Ablehnung eines Antrags ist schriftlich zu begründen. Die Regelungen des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 in der jeweils aktuellen Fassung bleiben davon unberührt.
- (2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte (45) angerechnet werden. Hierzu müssen sie nach Inhalt und Niveau den Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, im Sinn von Absatz 1 Satz 2 gleichwertig sein. Anrechenbar sind in der Regel nur Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinn des § 31 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinn des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden (§ 35 Absatz 3 Satz 3 LHG). Satz 2 gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gemäß den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Zulassung zum Studium.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) An der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg ist ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus insgesamt acht Mitgliedern. Die Leitung des Praktikantenamtes ist von Amts wegen Mitglied. Die weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, sowie das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung bestellt der Senat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Hochschule. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Andere Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend hinzugezogen werden.

- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Für die Beschlussfähigkeit müssen das vorsitzende Mitglied sowie mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Anpassung des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Das vorsitzende Mitglied führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Ihm kann vom Prüfungsausschuss die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen werden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

§ 14 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende. Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen oder Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können als Prüfende bestellt werden, soweit Professorinnen oder Professoren nicht zur Verfügung stehen. .
- (2) Prüfende müssen mindestens die den jeweiligen Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Beisitzende müssen mindestens über einen Bachelorabschluss verfügen.
- (3) Für die Bewertung der Masterarbeit kann von den Studierenden ein Zweitkorrektor oder eine Zweitkorrektorin vorgeschlagen werden. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Es soll rechtzeitig bekannt gegeben werden, wer die Prüfungen durchführt.
- (5) Prüfende und Beisitzende sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Soweit sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, unterliegen sie der Amtsverschwiegenheit.

§ 15 Zuständigkeiten

- (1) Nach den Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss im Einzelnen zuständig für die Entscheidung über die
 1. Änderung der Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen (§ 2, Absatz 4),
 2. Verlängerung von Prüfungsfristen in Mutterschutz- und Elternzeitfällen (§ 3, Absatz 5),
 3. die Verlängerung von Prüfungsfristen bei Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung (§ 3, Absatz 6),
 4. Veränderung der Prüfungsform (§ 5 Absätze 3 bis 5),
 5. beantragte Überprüfung einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung im Falle einer Täuschung während der Prüfung und den Ausschluss einer zu prüfenden Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen (§ 9, Absätze 4 bis 5),
 6. Zulassung der zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung nach Härtefallantrag (§ 11, Absatz 7),

7. Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg erbracht wurden (§ 12, Absatz 5),
 8. Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 14, Absatz 1),
 9. Genehmigung der Durchführung der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule (§ 16, Absatz 2),
 10. Veranlassung der rechtzeitigen Ausgabe der Masterarbeit auf Antrag (§ 16, Absatz 3).
- (1) Zeugnisse und Urkunden werden von der Rektorin / vom Rektor oder von dem für die Lehre zuständigen Rektoratsmitglied ausgestellt.
 - (2) Die Bearbeitung von Widersprüchen im Widerspruchsverfahren obliegt dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats.

§ 16 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Masterarbeit ist frühestens nach Abschluss des 2. Semesters und spätestens zwölf Monate nach Bestehen aller übrigen Module auszugeben.
- (2) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Masterarbeit veranlasst.
- (3) Die Masterarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor oder, soweit diese nicht zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Masterarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, betreut werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens neun Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Betreuerin / des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin / dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Masterarbeit wird in der Regel von zwei Personen geprüft und bewertet. Eine davon sollte zuvor in der Betreuung der Masterarbeit tätig gewesen sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen

Themas ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 18 Zusatzfächer

- (1) Studierende können sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 19 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 8 Absatz 2 bis 4 aus den Modulnoten und der Note der Masterarbeit.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Masterprüfung wird, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Die Noten sind mit dem nach § 8 Absatz 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind – auf Antrag – das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 18) und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 20 Mastergrad und Masterurkunde

- (1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Masterprüfung den Grad „Master of Science“ (M.Sc.).
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Rektorin / vom Rektor oder dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Der Masterurkunde wird eine Studiengangbeschreibung (Diploma Supplement) beigelegt.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 8 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit für „nicht ausreichend“ (5) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Ggf. ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Ab-

satz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten, Nutzungsrechte

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den geprüften Studierenden auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 23 Studienplan

Übersicht: Module

Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	ECTS-Punkte
1	Strategische Forstbetriebsplanung	10
2	Strategische waldbauliche Steuerung	10
3	Strategisches Forstbetriebsmanagement und Führung	10
4	Wald-Politik-Gesellschaft	11
5	Wertschöpfungsketten in der Waldwirtschaft	11
6	Interdisziplinäres Praxisprojekt	8
7	Interdisziplinäres Praxisprojekt	6
8	Masterarbeit	24
Gesamt		90

Übersicht: Studienplan

Modul-Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS			Prüfungsleistungen		Gewicht der Modulnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	Unbenotet	Benotet	
1	Biometrie und Waldinventur	MF.1.1	4	3				K120	11%
	Forsteinrichtungsplanung	MF.1.2	4	2					
	Forstliche Arbeitsplanung	MF.1.3	2	1					
2	Klimawandel, Wald und Kohlenstoff	MF.2.1	1	1				WP 120	11%
	Waldwachstum und Wachstumssteuerung	MF.2.2	1	1					
	Artenschutz und Wildtiermanagement	MF.2.3	1	1					
	Stoffhaushalt von Wäldern	MF.2.4	2	2					
	Waldnaturschutzkonzepte	MF.2.5	2	2					
	Waldbaustrategien	MF.2.6	2	2					
	Waldschutz und Risikomanagement	MF.2.7	1	1			rT		
3	Strategisches Controlling und Unternehmensführung	MF.3.1	3	2				K90	11%
	Umweltinformations- und Kommunikationsinstrumente	MF.3.2	3	2					
	Personalführung	MF.3.3	2	2			rT		
	Forstliche IT-Strategien	MF.3.4	1	1					
	Interne Kommunikation	MF.3.5	1	1			rT		
4	Wald- und Umweltpolitik	MF.4.1	4		4			Pm20	12%
	Externe Kommunikation des Forstsektors	MF.4.2	3		2		StA		
	Ausgewählte Rechtsthemen für Leitungspersonal von Forstbetrieben und -behörden	MF.4.3	4		3			K60	
5	Sozial kompetent verhandeln	MF.5.1	1		1		rT	Pm25	12%
	Organisation und Reorganisation der Wertschöpfungskette	MF.5.2	2		2				
	Qualitätssicherungskonzepte in der Holzernnte	MF.5.3	1		1				
	Holzabsatz und Kundenorientierung	MF.5.4	2		2		StA		
	Logistik	MF.5.5	1		1				
	Bodengefährdung und Bodenschutzstrategien	MF.5.6	2		1,5		StA		
	Geschäftsfeldanalyse und -entwicklung	MF.5.7	2		2		StA		
6	Interdisziplinäres Praxisprojekt 1	MF.6	8		6			KPL	9%
7	Interdisziplinäres Praxisprojekt 2	MF.7	6			3		KPL	7%
8	Masterarbeit	MF.8	24			0		StA	27%
Gesamt			90	24	25,5	3			100%

P[min] Prüfung (Minuten)
 K[min] Klausur (Minuten)
 StA Studienarbeit
 WP[min] Waldprüfung, praktisch
 KPL Kombinierte Prüfungsleistung
 (rT) regelmäßige Teilnahme

Übersicht: Prüfungen

Semester	Unbenotet	Benotet	Gesamt
1	-	3	3
2	4	4	8
3	-	2	2
Gesamt	4	9	13

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. März 2017 in Kraft.

Rottenburg, den 20.01.2017



Professor Dr. B. Kaiser
Rektor

Bekanntmachungsnachweis:

ausgehängt am 23.01.2017

abgenommen am 10.04.2017

im Intranet veröffentlicht am 23.01.2017